

# **Wandelanleihebedingungen**

**für die 3,5%-Wandelanleihe 2006/2009  
ISIN DE000A0JQGP0  
der**

**Reinecke + Pohl Sun Energy, Hamburg**

## **1. Nennbetrag, Stückelung, Ausgabebetrag und Verbriefung**

- 1.1 Emittent ist die Reinecke + Pohl Sun Energy AG, Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 93828 („**Emittent**“). Die 3,5%-Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.500.000,00 ist eingeteilt in bis zu 1.550.000 Stück auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 10,00 (alle Teilschuldverschreibungen zusammen die „**Wandelanleihe**“)).
- 1.2 Der Ausgabebetrag beträgt EUR 10,00 je Teilschuldverschreibung („**Ausgabebetrag**“).
- 1.3 Die Teilschuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Inhaberdauerglobalurkunde („**Globalurkunde**“) mit Globalzinsschein verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt, bis alle Verpflichtungen des Emittenten aus der Wandelanleihe erfüllt sind. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift des Vorstands des Emittenten. Effektive Teilschuldverschreibungen werden nicht ausgegeben.
- 1.4 Im Falle einer wirksamen Ausübung des Wandlungsrechts oder einer vorzeitigen Rückzahlung von Teilschuldverschreibungen wird eine entsprechende Verminderung des Gesamtnennbetrages der durch die Globalurkunde verbrieften Teilschuldverschreibungen vorgenommen.

## **2. Laufzeit und Verzinsung**

- 2.1 Die Laufzeit der Wandelanleihe beginnt am 08. Mai 2006 und endet mit Ablauf des 07. Mai 2009 („**Laufzeit**“).

- 2.2 Die Teilschuldverschreibungen werden mit 3,5% auf den Bezugspreis von EUR 21,90 verzinst. Die Verzinsung – bezogen auf den Nominalwert der Wandelanleihe von EUR 10,00 je Teilschuldverschreibung - beträgt 7,665%.
- 2.3 Wird ein nach diesen Wandelanleihebedingungen fälliger Betrag an einem anderen als einem Frankfurter Geschäftstag fällig, so ist er stattdessen am nächstfolgenden Frankfurter Geschäftstag fällig. Ein Frankfurter Geschäftstag ist jeder Tag, an denen Geschäftsbanken in Frankfurt am Main geöffnet sind („**Frankfurter Geschäftstag**“).

### **3. Rückzahlung und Kündigung**

- 3.1 Der Emittent ist verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen im Nennwert von EUR 10,00 je Teilschuldverschreibung, soweit sie nicht gewandelt sind, am 08. Mai 2009 zum Bezugspreis von EUR 21,90 je Teilschuldverschreibung zurückzuzahlen. Zahlstelle hierfür ist die Bankhaus Gebr. Martin AG. Die Depotbanken erhalten für ihre Kunden Gutschrift über ihr Konto bei der Clearstream Banking AG.
- 3.2 Ein Recht zur ordentlichen Kündigung steht weder dem Emittenten noch den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zu. Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen sind jedoch insgesamt oder einzeln berechtigt, die Teilschuldverschreibungen vorzeitig und fristlos zu kündigen, wenn über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen oder durch den Emittenten Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Die Kündigung ist gegenüber dem Emittenten schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären.
- 3.3 Im Falle einer Kündigung nach Ziff. 3.2 ist der Emittent verpflichtet, die Teilschuldverschreibungen, soweit sie nicht gewandelt sind, zum Bezugspreis zurückzuzahlen. Zahlstelle hierfür ist die Bankhaus Gebr. Martin AG. Die Depotbanken erhalten für ihre Kunden Gutschrift über ihr Konto bei der Clearstream Banking AG.
- 3.4 Eine Rückzahlung findet nicht statt, wenn eine Wandlung gemäß Ziff. 4. erfolgt.

#### 4. Wandlungsrecht

- 4.1 Die Inhaber der Teilschuldverschreibungen haben nach Maßgabe dieser Wandelanleihebedingungen das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 10,00 in 1 (eine) Inhaber-Stammaktie des Emittenten mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 ohne Zuzahlung zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Die nur teilweise Ausübung des Wandlungsrechts für eine Teilschuldverschreibung ist ausgeschlossen.
- 4.2 Zur Sicherung des Wandlungsrechts dient ein von der Hauptversammlung des Emittenten am 07. Juli 2005 beschlossenes und am 08. September 2005 in das Handelsregister eingetragenes bedingtes Kapital.
- 4.3 Das Wandlungsrecht kann nur innerhalb der nachstehend bestimmten Wandlungszeiträume („**Wandlungszeiträume**“) ausgeübt werden:
- jeweils im ersten Monat eines jeden Quartals während der Laufzeit der Teilschuldverschreibung, beginnend mit dem ersten Quartal 2007;
  - innerhalb eines oder mehrerer Sonder-Wandlungszeiträume; diese umfassen jeweils bis zu 20 Frankfurter Geschäftstage und beginnen an dem Frankfurter Geschäftstag, der auf den Kalendertag folgt, an dem der Emittent den Sonder-Wandlungszeitraum, insbesondere dessen Dauer, bekannt macht (Ziff. 8.2). Die Bekanntmachung eines Sonder-Wandlungszeitraumes steht im Ermessen des Emittenten; ein Anspruch der Inhaber von Teilschuldverschreibungen auf Bekanntmachung eines Sonder-Wandlungszeitraumes besteht nicht. Der Emittent ist berechtigt, je Kalender-Quartal einen Sonder-Wandlungszeitraum bekannt zu machen. Dieser darf sich nicht mit den vorbezeichneten Wandlungszeiträumen überschneiden.

In den Wandlungszeiträumen kann das Wandlungsrecht jedoch nicht ausgeübt werden

- zwischen dem Tag, auf den sich der Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts bezieht, vor und dem dritten Frankfurter Geschäftstag nach einer jeden Hauptversammlung des Emittenten;

- zwischen dem Tag, an dem der Emittent ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien des Emittenten im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht, und dem Ablauf des letzten Frankfurter Geschäftstages der Bezugsfrist;
- an Tagen, die nicht Frankfurter Geschäftstag sind.

Wandlungserklärungen, die der Wandlungsstelle (Ziff. 4.5) in den Zeiträumen zu gehen, in denen die Wandlung ausgeschlossen ist, gelten als zum nächstfolgenden Tag, an dem die Ausübung des Wandlungsrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

4.4 Aus der Wandlung hervorgehende Aktien sind für das gesamte Geschäftsjahr des Emittenten dividendenberechtigt, in dem die Wandlung wirksam wird. Die aus der Wandlung hervorgehenden Aktien werden nach Ablauf des Wandlungszeitraumes, in dem die Wandlungserklärung abgegeben wurde, in das Wertpapierdepot des Inhabers von Teilschuldverschreibungen eingebucht. Ansprüche der Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Hinblick auf etwaige Kursänderungen der Aktie des Emittenten zwischen der Ausübung des Wandlungsrechts und der Lieferung der Aktien sind ausgeschlossen.

4.5 Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Inhaber von Teilschuldverschreibungen bis 17:00 Uhr eines innerhalb eines Wandlungszeitraums liegenden Frankfurter Geschäftstages eine schriftliche Wandlungserklärung unter Benutzung der bei dem Emittenten erhältlichen Vordrucke in zweifacher Ausfertigung im Original bei der Wandlungsstelle einreichen. Wandlungsstelle ist die für die VEM Aktienbank AG tätige Bankhaus Gebr. Martin AG, Kirchstr. 35, 73033 Göppingen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich. Die Wandlungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- Namen und Anschrift der ausübenden Person;
- das Wertpapierdepot des Inhabers von Teilschuldverschreibungen oder seiner Depotbank in der Bundesrepublik Deutschland, auf das die Aktien geliefert werden sollen;

- ggf. ein Konto des Inhabers von Teilschuldverschreibungen, auf welches etwaige Zahlungen zum Ausgleich einer Verwässerung gezahlt werden;
- etwa in der Wandlungserklärung geforderte Erklärungen über bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Teilschuldverschreibungen und/oder Aktien.

Das Wandlungsrecht ist nur wirksam ausgeübt, wenn und soweit die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wird, auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, umgebucht wurden oder die Wandlungsstelle unwiderruflich angewiesen wurde, die Teilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wird, aus einem bei der Wandlungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen (Umbuchung). Die Wandlungsstelle ist dabei ermächtigt, die Wandlungserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Inhaber von Teilschuldverschreibungen abzugeben, wenn die Teilschuldverschreibungen an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Inhabers von Teilschuldverschreibungen bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Inhabers von Teilschuldverschreibungen aus den Teilschuldverschreibungen und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

4.6 Die Kosten aus der Ausübung des Wandlungsrechts und den Bezug der Aktie trägt der Inhaber von Teilschuldverschreibungen.

## 5. Verwässerungsschutz

- 5.1 Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG kraft Gesetzes in demselben Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. In demselben Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Inhaber der Teilschuldverschreibungen, ihre Teilschuldverschreibungen in Aktien zu wandeln, sofern nicht das Grundkapital ohne Ausgabe neuer Aktien erhöht wird.
- 5.2 In allen Fällen einer Kapitalherabsetzung gleich welcher Art wird das Wandlungsverhältnis nicht angepasst. Die Inhaber von Teilschuldverschreibungen haben also auch nach der Durchführung einer Kapitalherabsetzung weiterhin gemäß Ziff. 4.1. das unentziehbare Recht, jede Teilschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 10,00 in 1 (eine) Inhaber-Stammaktie des Emittenten mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 ohne Zuzahlung zu wandeln.

- 5.3 Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bei der Ausübung des Wandlungsrechts entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt. Der Emittent wird sich bemühen, einen etwaigen Spitzenbetrag für Rechnung des Inhabers von Teilschuldverschreibungen zu verkaufen, sobald der Inhaber von Teilschuldverschreibungen sein Wandlungsrecht wirksam ausgeübt hat. Der Erlös wird dem Inhaber von Teilschuldverschreibungen bei Ausgabe der Aktien zur Verfügung gestellt. Eine Addition von Aktienbruchteilen wird nicht vorgenommen.
- 5.4 Das Wandlungsverhältnis wird jeweils ab dem Tag angepasst, an dem die Kapitalerhöhung wirksam wird.
- 5.5 Der Emittent ist verpflichtet, die sich aus Kapitalmaßnahmen für die Inhaber der Teilschuldverschreibungen ergebenden Veränderungen in den Gesellschaftsblättern zu veröffentlichen.

## **6. Negativverpflichtung**

Der Emittent verpflichtet sich, solange Teilschuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem sämtliche nach diesen Wandelanleihebedingungen zahlbaren Beträge der Zahlstelle (Ziff. 3.1) zur Verfügung gestellt sind, vorbehaltlich anwendbarer zwingender rechtlicher Vorschriften, für keine andere Wandelanleihe Sicherheiten an seinen Vermögensgegenständen zu bestellen, ohne gleichzeitig oder zuvor diese Teilschuldverschreibungen in gleicher Weise und in gleichem Rang zu besichern. Die nach den vorstehenden Regelungen zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten einer Person bestellt werden, die insoweit als Treuhänder der Anleihegläubiger handelt.

## **7. Verjährung**

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Vorlegungsfrist für die Teilschuldverschreibungen in Bezug auf Kapital wird auf fünf Jahre verkürzt.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1 Der Emittent ist jederzeit berechtigt, durch Bekanntmachung (Ziff. 8.2) mit einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen ein anderes Kreditinstitut zur Zahlstelle und/oder zur Wandlungsstelle zu bestellen.
- 8.2 Bekanntmachungen des Emittenten hinsichtlich der Teilschuldverschreibungen erfolgen in den Gesellschaftsblättern des Emittenten und gelten an dem Tag als erfolgt und den Inhabern der Teilschuldverschreibungen zugegangen, an dem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.
- 8.3 Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Teilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.
- 8.4 Änderungen oder Ergänzungen dieser Wandelanleihebedingungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 8.5 Die Wandelanleihebedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des deutschen Internationalen Privatrechts.
- 8.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.